

BVGer E-7224/2010 vom 19. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7224_2010

FR: TAF E-7224/2010 du 19 septembre 2012

IT: TAF E-7224/2010 del 19 settembre 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ein solches Auslieferungsersuchen liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die angefochtene Verfügung des BFM vom 26. August 2010 wurde dem Beschwerdeführer durch die Schweizerische Botschaft in Colombo am 20. September 2010 eröffnet, womit dieser mit seiner Beschwerdeeingabe vom 27. September 2010 und der Eingabe vom 8. Oktober 2010 die Frist auf jeden Fall gewahrt hat. Die Beschwerde ist demnach frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland eingereichtes Asylgesuch ablehnen, wenn die gesuchstellende Person keine Verfolgung glaubhaft macht oder ihr die Aufnahme in einem

Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Die Einreise in die Schweiz wird einer im Ausland um Asyl nachsuchenden Person zur Abklärung des Sachverhaltes bewilligt, wenn ihr ein Verbleib im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat nicht zugemutet werden kann. Gemäss Art. 20 Abs. 3 AsylG kann der asylsuchenden Person von der durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dazu ermächtigten schweizerischen Vertretung die Einreise in die Schweiz bewilligt werden, die glaubhaft macht, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3. Abs 1 AsylG bestehe (vgl. BVGE 2007/30). Die Einreisebewilligung als solche führt indes noch nicht zur Anerkennung als Flüchtling und zur Gewährung von Asyl durch die Schweiz (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2185/2011 vom 20. Juli 2011).

E. 4.1

Vorerst stellt sich somit die Frage, ob der Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt erachtet werden kann.

E. 4.2

Nach dem im Jahre 2002 abgeschlossenen Asylverfahren - damals ging das BFM davon aus, dem Beschwerdeführer drohe nichts mehr; zwar sei er im Jahre 1990 und von (...) 2001 bis (...) 2001 in Haft gewesen, danach aber vom Vorwurf terroristischer Aktivitäten freigesprochen und umgehend aus der Haft entlassen worden - hatte der Beschwerdeführer offenbar in der Tat etliche Jahre lang keine ernsthaften Probleme. Im (...) 2008 jedoch ereignete sich die Entführung des Beschwerdeführers durch Unbekannte mit einem "White Van", wobei angebliche Kontakte zur LTTE zur Sprache kamen. Dieser Vorfall wurde anlässlich der in den Räumen der Schweizerischen Botschaft durchgeführten Befragung vom 9. März 2009 (vgl. oben Bst. G) vertieft abgeklärt. Insofern ist der Sachverhalt umfassend und korrekt erstellt worden (vgl. BVGE 2007/30). Nach der Botschaftsbefragung ereigneten sich weitere Vorfälle, die der Beschwerdeführer in seinen schriftlichen Eingaben glaubhaft dargelegt und mit Beweisunterlagen untermauert hat. Zu diesen Ereignissen - namentlich zur Verhaftung im (...) 2009, die unter dem Verdacht der LTTE-Mitgliedschaft erfolgte, zur anschliessenden [mehr]monatigen Haft und zur diesbezüglich widerfahrenen Folter - wurde der Beschwerdeführer nicht persönlich angehört. Diese Ereignisse werden zwar in der angefochtenen Verfügung noch gewürdigt und das BFM erachtet sie als glaubhaft gemacht; das BFM geht jedoch davon aus, dass seither keine ernsthaften Übergriffe mehr geschehen seien und eine Furcht vor zukünftiger Verfolgung nicht hinlänglich begründet sei.

E. 4.3

Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens legte der Beschwerdeführer indessen erneut weitere Vorfälle - wiederum untermauert mit diversen Beweisunterlagen - dar: Zum einen wurde aktenkundig, dass der Beschwerdeführer sich zwischenzeitlich an den Supreme Court in Colombo gewendet und Foltervorwürfe betreffend die Inhaftierung im Jahr 2009 gegen die Verantwortlichen zur Anzeige gebracht hat. Wie das entsprechende Urteil des Magistrate Court ausgefallen ist und wie das Verfahren geführt wurde, geht aus den Akten bisher jedoch nicht eindeutig hervor. Weiter macht er im (...) 2011 geltend, er werde von Unbekannten telefonisch bedroht. Zudem sei er zusammen mit seiner Ehefrau Opfer eines geplanten Autounfalls geworden, den die Polizei nicht abgeklärt habe. Er werde von angeblichen Beamten der Terrorist Investigation Division (TID) belästigt und zu Treffen

aufgefordert. Diese Vorbringen wurden schriftlich vom Beschwerdeführer geltend gemacht; einlässliche klärende Nachfragen konnten bisher hierzu nicht gestellt werden. Ungeklärt ist weiter, was es mit der eingereichten handschriftlichen Vorladung für den (...) 2011 bei der Polizeistation E. _____ (vgl. oben Bst. U) auf sich hat.

E. 4.4

Das Gericht hat angesichts des bisherigen Verfahrensverlaufs und angesichts der grundsätzlich gegebenen persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers (vgl. hinten, E. 5.4.2) keinen Grund, die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen in Zweifel zu ziehen. Indessen kann von einer hinlänglichen Sachverhaltserstellung in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein. Der Beschwerdeführer müsste zu diesen Vorfällen insbesondere erneut befragt werden.

E. 4.5

Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und zur vollständigen Sachverhaltserstellung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Die Feststellung, dass der Sachverhalt von der Vorinstanz nicht vollständig abgeklärt worden ist, trägt für sich alleine noch nicht die Konsequenz nach sich, dass dem Beschwerdeführer nun die Einreise zu bewilligen wäre. Diesbezüglich relevant ist einzig, ob anhand des vorliegenden, wenn auch noch nicht vollständig abgeklärten Sachverhalts anzunehmen ist, dass dem Beschwerdeführer für die Zeitdauer der erforderlichen Verfahrenshandlungen ein Verbleib in Sri Lanka nicht zumutbar im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG ist (BVGE 2007/30 E. 8.1).

E. 5.2

Das BFM stellte die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers keineswegs in Frage. Es führte aus, es treffe zu, dass der Beschwerdeführer in den vergangenen Jahren - namentlich durch den Verlust von Familienangehörigen [in den 1990-er Jahren], die Festnahme im Jahr 2001 oder die Verschleppung im Jahre 2008 - von tragischen Vorfällen betroffen gewesen sei. Hinsichtlich der Frage der asylrelevanten Gefährdung des Beschwerdeführers, vertritt die Vorinstanz im Wesentlichen jedoch die Auffassung, dass aufgrund des mehrmonatigen Gefängnisaufenthalts zwar die Bedenken des Beschwerdeführers, erneut Opfer von Übergriffen durch Sicherheitskräfte zu werden, durchaus nachzuvollziehen seien, jedoch seine Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung bei objektiver Betrachtungsweise als nicht begründet einzustufen sei. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Inhaftierung vom (...) 2009 bis zum (...) 2009 sei im Zusammenhang mit den "Emergency Regulations" erfolgt, welche den sri-lankischen Sicherheitskräften erlauben würden, verdächtige Personen ohne Anklage bis zu zwölf Monate in Haft zu nehmen. Der Zeitpunkt seiner Verhaftung sei somit in die abschliessende Kriegsphase gefallen, als die Sicherheitsbehörden alles daran gesetzt hätten, potentielle LTTE-Kämpfer und Mitglieder von oppositionellen Organisationen aufzuspüren. Den Akten seien allerdings keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass ihm bei seiner Freilassung irgendwelche Auflagen gemacht worden wären respektive dass es zu einer Verurteilung gekommen wäre. Angesichts der veränderten Lage in Sri Lanka erscheine auch das Risiko, dass der Beschwerdeführer heute in Colombo von Übergriffen ernsthaften Ausmasses betroffen werde, ausgesprochen gering. Diese Einschätzung werde dadurch bestätigt, dass sich seit Dezember 2009 keine ernsthaften Vorfälle zugetragen hätten. Er

wohne nach wie vor an derselben Adresse, was auch gegen ein ernsthaftes und aktuelles Verfolgungsinteresse spreche. Zwar erscheine unter Berücksichtigung der geschilderten Fälle verständlich, dass der Beschwerdeführer sich vor Übergriffen fürchte. Diese subjektive Furcht - soweit ihr Vorhandensein vorausgesetzt werde - genüge indessen nicht für die Annahme einer einreiserelevanten Verfolgungsgefahr, da es im vorliegenden Fall an konkreten Indizien fehle, dass dem Beschwerdeführer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft einreiserelevante Nachteile drohen würden. An dieser Einschätzung würden auch die eingereichten Dokumente nichts ändern, da sie lediglich seine Vorbringen stützen würden, deren Glaubhaftigkeit nicht in Frage gestellt würde.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer hielt diesen Erwägungen in seiner Beschwerde entgegen, dass er - entgegen der vorinstanzlichen Auffassung - noch immer gefährdet sei, inhaftiert und gefoltert zu werden. Daran ändere auch der Freispruch durch den Magistrate Court nichts, denn die Polizei verdächtige ihn noch immer, mit den LTTE kooperiert zu haben. Er sei regelmässig festgenommen worden - namentlich in den Jahren 1990, 2001 und 2009 - und zudem sei er im Jahre 2008 von Unbekannten mit einem "White Van" entführt und gefoltert worden.

E. 5.4.1

Die Vorbringen und die entsprechenden, im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Dokumente, wurden von der Vorinstanz als glaubhaft erachtet, es wurde ihnen jedoch - aufgrund einer zu geringen Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Verfolgung - die Asylrelevanz abgesprochen.

E. 5.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht würdigt die Asylvorbringen des Beschwerdeführers ebenfalls als glaubhaft gemacht. Vorerst erschuf sich der Beschwerdeführer durch die kontinuierliche Einreichung von Beweismitteln, durch seine Bemühungen, Originale nachzureichen und die Haftatteste des IKRK beglaubigen zu lassen, eine persönliche Glaubwürdigkeit. Vor allem aber ist zu betonen, dass seine Aussagen in sich schlüssig und realitätsnah ausgefallen und durch die eingereichten Beweismittel in kongruenter Weise dokumentiert worden sind. Wie anhand der beglaubigten Detention Attestations des IKRK feststeht, wurde der Beschwerdeführer mindestens zweimal - einmal während rund (...) Monaten und einmal während (...) Monaten - aufgrund des Verdachtes, den LTTE angehört zu haben, gefangen gehalten. Den von ihm geäußerten Vorfall der Folterungen durch die Polizei anlässlich der Inhaftierung am (...) 2009 untermauerte der Beschwerdeführer mit der auf Beschwerdeebene eingereichten Klageschrift an den Supreme Court, welche er gegen die entsprechenden Polizeibeamten am (...) 2010 einreichte. Die sich in diesem Zusammenhang abzeichnenden Widersprüchlichkeiten (vgl. Bst. R) vermochte der Beschwerdeführer sodann aufzulösen; seine diesbezügliche Erklärung, er sei im [Gefängnis in M. _____], Westprovinz, verhaftet worden und danach ins [Gefängnis in J. _____], K. _____, Südprovinz, verlagert worden und daher führe die Detention Attestation das [Gefängnis in J. _____], auf, wo er auch freigelassen worden sei, überzeugt. Da sich die beklagten Folterhandlungen im [Gefängnis in M. _____], zugetragen haben, erscheint sodann auch logisch nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer in seiner Klageschrift an den Supreme Court das [Gefängnis in M. _____], als Inhaftierungsort aufführte. Die sich aus dem Vergleich dieser Schrift mit seinen Aussagen während des Asylverfahrens

ergebenden kleineren Divergenzen (so führt der Beschwerdeführer in der Klage aus, [Beruf A] zu sein und am [Datum 1] 2009 verhaftet worden zu sein, im Asylverfahren spricht er aber stets davon, [Beruf B] zu sein und am [Datum 2] 2009 verhaftet worden zu sein), können angesichts der Tatsache, dass es sich bei dieser Anklage um eine vom Beschwerdeführer verfasste Schrift handelt, vernachlässigt werden. Wie bereits erwähnt, geht der Ausgang des Verfahrens beim Magistrate Court in Colombo nicht eindeutig aus den Akten hervor. Ebenso ist die vom Beschwerdeführer eingereichte polizeiliche Vorladung für den (...) 2011 zu überprüfen (vgl. beides oben Erw. 4.3).

E. 5.4.3

Hinsichtlich der geltend gemachten Gefährdungssituation ist zunächst festzustellen, dass die vorinstanzliche Erwägung, wonach eine zukünftige Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden unwahrscheinlich sei, da er seit seiner Freilassung am (...) 2009 keine weiteren Behelligungen mehr geltend gemacht habe, zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr zutreffend ist. Auch die vorinstanzliche Erwägung, wonach es gegen eine aktuelle Gefährdungssituation spreche, dass er sich noch immer am selben Ort aufhalte, ist nicht mehr aktuell; so gibt der Beschwerdeführer an, nach seiner Freilassung habe er das von der Regierung kontrollierte Gebiet verlassen müssen, da es zu gefährlich gewesen sei (vgl. Bst. M). Zudem greift die Argumentation der Vorinstanz, eine zukünftige Gefährdung sei nicht anzunehmen, da der Beschwerdeführer wieder aus der Haft entlassen worden sei, ihm keine Auflagen gemacht wurden und er nicht verurteilt worden sei, zu kurz. Aufgrund der glaubhaft dargelegten Inhaftierungen ist erstellt, dass die polizeilichen Behörden den Beschwerdeführer verdächtigen, mit den LTTE kooperiert zu haben. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss aber davon ausgegangen werden, dass LTTE-Verdächtige einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von Verfolgungsmassnahmen seitens der sri-lankischen Behörden zu werden (vgl. BVGE 2011/24 E. 8.1 mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht zwar nicht geltend, LTTE-Mitglied gewesen zu sein, jedoch führt er unter ausreichender Dokumentierung überzeugend aus, dass die sri-lankischen Behörden ihn der LTTE-Mitgliedschaft verdächtigen und dieser Verdacht noch immer besteht. Dabei ist irrelevant, ob er tatsächlich LTTE-Mitglied war, oder fälschlicherweise der Verdacht besteht; diesbezüglich ist alleine die Sicht der sri-lankischen Behörden zu beurteilen. Namentlich müssen solche Personen als entsprechende Risikogruppe betrachtet werden. Im Weiteren müssen unter anderem auch Personen, die Opfer oder Zeuge von während oder nach dem Konflikt begangenen Menschenrechtsverletzungen geworden sind, sowie Personen, die entsprechende Übergriffe bei den Behörden zur Anzeige bringen, Verfolgungsmassnahmen der sri-lankischen Behörden befürchten und riskieren, als unbequeme oppositionelle Stimmen zu gelten (vgl. BVGE 2011/24 E. 8 mit weiteren Hinweisen). Diesbezüglich hat sich der Beschwerdeführer, indem er gegen Behördenmitglieder Foltterwürfe erhoben und gerichtlich angezeigt hat, ebenfalls nicht unwesentlich exponiert.

E. 5.5

Die Auffassung des BFM, wonach die [mehr]monatige Inhaftierung im Jahre 2009 nicht asylrelevant sei, kann somit bei der heutigen Aktenlage nicht gestützt werden. Auch das Argument, dies habe sich in der abschliessenden Kriegsphase zugetragen, welche nun beendet sei, greift zu kurz. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer weitere Vorfälle geltend gemacht (vgl. oben Bst. Q und Erw. 4.3). Es besteht keine Veranlassung, die im Jahr 2011 vorgefallenen Ereignisse in Zweifel zu ziehen, aber

diesbezüglich sind - wie dargelegt - etliche sachverhaltsrelevante Fragen noch offen.

E. 5.6

Nach dem Gesagten kann eine Gefährdung des Beschwerdeführers in Sri Lanka aufgrund des gegenwärtigen Aktenstandes nicht mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem ist aus den Akten ersichtlich, dass ihm gegenwärtig ein Verbleib in Sri Lanka für die Dauer der Abklärung des vollständigen Sachverhaltes nicht zugemutet werden kann.

E. 6

Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer eine ausreichende Beziehungsnähe zu einem anderen Staat als Sri Lanka hat, wo ihm ein Verbleib zugemutet werden kann. Aus den Akten geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer für einen Zeitraum von zwei Monaten zum Zwecke religiöser Pflichten in [Drittstaat] aufgehalten hat. Dieser Umstand ist unzureichend, um eine ausreichende Beziehungsnähe zu diesem Staat zu begründen. Auch steht nicht fest, dass der Beschwerdeführer legal zwecks längerem Verbleib [in den Drittstaat] reisen könnte.

E. 7

Nach dem Gesagten kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in seiner aktuellen Situation begründete Furcht hat, zukünftigen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu sein. Somit ist dem Beschwerdeführer der weitere Verbleib in seiner Heimat im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG unzumutbar.

E. 8

Demzufolge ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 20. August 2010 aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig festzustellen und dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten wurde, ist nicht davon auszugehen, ihm seien durch die Beschwerdeführung Kosten erwachsen. Daher ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 ff. des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.